

**zuständig:** Fachbereich 66 / Hoch- und Tiefbau, Grünanlagen

## **Kündigung und Auflassung der beiden Infrastrukturanschlüsse (Gleisanschlüsse) der Stadt Hof**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	
21.06.2016	Bauausschuss	nicht öffentlich
27.06.2016	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Die Stadt Hof ist Eigentümer von zwei Infrastrukturanschlüssen (Gleisanschlüssen). Bei Bahn-km 159,055 wurde ehemals die Fa. Viessmann bedient. Über das Stammgleis der Stadt Hof bei Bahn-km 160,137 waren ehemals die Firmen Thyssen und Weißmann Mineralöle angeschlossen. Es bestehen seit längerer Zeit keine Anschlussnutzerverträge mit den vorgenannten Firmen. Auf Anfrage der Wirtschaftsförderung wurde auch kein weiteres Interesse an der Nutzung der Gleisanschlüsse in Aussicht gestellt.

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 08.03.2016, lfd. Nr. 594, wurde die Stadtverwaltung beauftragt, Auflösungsverträge für beide Infrastrukturgleisanschlüsse von der DB AG einzuholen. Inzwischen liegen die Entwürfe der Verträge vor. Die Kosten belaufen sich insgesamt auf 166.600 Euro (brutto). Das Angebot der DB AG wird als wirtschaftlich angesehen.

Die Stadt Hof verfügt nicht über das erforderliche, qualifizierte Personal, um die signaltechnischen und bahnspezifischen Planungsleistungen und Genehmigungsprozesse vor und während des Rückbaus zu bewältigen. Die DB AG führt diese Rückbauarbeiten im Rahmen anderer, in diesem Streckenabschnitt erforderlichen Umbauarbeiten mit aus. Dort werden alle Genehmigungen und Abstimmungen intern geregelt. Die Stadtverwaltung müsste alle Belange mit den verschiedenen Abteilungen der DB AG einzeln abstimmen, den gesamten Gleiskörper, einschl. alter, ölgetränkter Hartholzschwellen rückbauen und entsorgen. Insbesondere bliebe das Risiko, dass es beim Ausbau der Anschlussweichen, in den kurzen Sperrpausen in der Nacht, zu Problemen kommen könnte, mit der möglichen Folge von Regressansprüchen, aufgrund Verzögerungen beim Personen- und Güterverkehr.

Für die außerplanmäßige Ausgabe von 166.000 € bei Haushaltsstelle 79110.95010 bedarf es gemäß § 3 Nr. 9 GeschO eines Stadtratsbeschlusses (außerplanmäßige Ausgabe über 75.000 €). Die Deckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe kann jedoch im Rahmen des Art. 66 Abs. 1 GO erreicht werden, da hierfür außerplanmäßige Einnahmen im Rahmen des Verwaltungshaushalts (Unterabschnitte 63000 und 66000) verwendet werden können. Der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung ist nach Art. 68 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 GO noch nicht erforderlich, da es sich noch nicht um eine erhebliche Ausgabe im Sinne des Art. 68 GO handelt. Sollte eine Nachtragshaushaltssatzung 2016 erlassen werden, wird diese Maßnahme jedoch in der Nachtragshaushaltssatzung 2016 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die beiden Infrastrukturanschlüsse aufzulassen und den vorgelegten Entwürfen der DB AG zuzustimmen, die den Rückbau der Anschlussweichen mit pauschalen Summen regelt. Die Kosten für den Rückbau beider Infrastrukturanschlüsse betragen **166.600 Euro inkl. Mehrwertsteuer.**

Die außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des Art. 66 Abs. 1 GO wird genehmigt.

- II. FB 20 – Herrn Fischer  
zur Zustimmung.
- III. FB 80 – Herrn Weidner  
zur Kenntnisnahme
- IV. In die Sitzung des Bauausschusses  
zur Vorberatung.
- V. In die Sitzung des Stadtrates  
zur Beschlussfassung.
- VI. Zurück an FB 66-V – Straßenbau

Hof, 10.06.2016  
UNTERNEHMENSBEREICH IV

Pischel  
Stadtdirektor